



# Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 13

Dienstag, 14. April 2020

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle vom 23.03.2020 (Abl. 97 ff.) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. 133 f.) und der Allgemeinverfügung vom 07.04.2020 (Abl. 137 ff.);

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle vom 23.03.2020 (Abl. 97 ff.) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. 133 f.) und der Allgemeinverfügung vom 07.04.2020 (Abl. 137 ff.)**

Die Stadt Landshut als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle vom 23.03.2020 (Abl. 97 ff.) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. 133 f.) und der Allgemeinverfügung vom 07.04.2020 (Abl. 137 ff.) wird wie folgt geändert:
  1. Die Ziffern 2 und 3 der Allgemeinverfügung werden mit Wirkung zum 10.04.2020, 00:00 Uhr, aufgehoben.  
  
Die Ziffernfolge der Allgemeinverfügung bleibt unverändert. Die Ziffern 2 und 3 erhalten jeweils den redaktionellen Zusatz „aufgehoben.“
  2. Nach Ziff. 4 wird folgende Ziff. 4 a in die Allgemeinverfügung eingefügt:  
  
*„Personen, die nach den bis 09.04.2020, 24.00 Uhr, wirksamen Regelungen in den Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung bereits quarantänepflichtig waren, bleiben dies bis zum Ablauf ihrer 14-tägigen Quarantänepflicht. Maßgeblich für die Dauer der Quarantänepflicht ist im Fall der Einreise aus einem internationalen Risikogebiet der Tag des Grenzübertretts zur Bundesrepublik Deutschland und im Fall der Beendigung des Aufenthalts in einem besonders betroffenen Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland der Tag der Abreise von dort. Die hiervon betroffenen Personen können bei der Stadt Landshut unbeschadet der Ziff. 7 dieser Allgemeinverfügung die Aufhebung der Quarantänepflicht beantragen, wenn dies in ihrem Einzelfall in entsprechender Anwendung von § 2 der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) vom 09.04.2020 (Notbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 192 vom 09.04.2020) in Betracht kommt. Die Aufhebung der Quarantänepflicht muss aus infektionsepidemiologischer Sicht vertretbar sein.“*
- II. Diese Allgemeinverfügung wird am 15.04.2020 wirksam.

**Hinweise:**

1. Die Anordnungen in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung sind **sofort vollziehbar** (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Die **Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV)** steht im Internet zur Einsicht zur Verfügung (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-192/>).

**Begründung:**

1. Die Stadt Landshut ist als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 54 Infektionsschutzgesetz - IfSG i. V. m. § 65 Zuständigkeitsverordnung - ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG *örtlich zuständig*.

2. Die **Aufhebung der Regelungen in Ziff. 2 und 3 der Allgemeinverfügung** erfolgt lediglich im Interesse der rechtlichen Klarstellung. Denn sie haben sich mit dem Inkrafttreten der *Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV)* vom 09.04.2020 (Notbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 192 vom 09.04.2020 [gemäß Art. 51 Abs. 4 Satz 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG]) am 10.04.2020 (§ 4 EQV) „auf andere Weise“ im Sinn von Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG erledigt und sind deshalb unwirksam geworden.

In § 1 Abs. 1 Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) ist nunmehr mit Geltung ab 10.04.2020, 00:00 Uhr, landesweit geregelt, dass sich alle „Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Freistaat Bayern einreisen, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.“

Vom Robert-Koch-Institut (RKI) wird seit 10.04.2020 wegen der inzwischen weltweiten Verbreitung der COVID-19-Erkrankung darauf verzichtet, internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland auszuweisen (vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)). Die Festlegungen des RKI, auf die in den Ziff. 2 und 3 der Allgemeinverfügung dynamisch Bezug genommen worden ist, finden nicht mehr statt und können infolge dessen nicht mehr die Grundlage für eine Quarantänepflicht bilden.

Die Änderung der Sach- und Rechtslage hat die Erledigung der Regelungen in den Ziffern 2 und 3 der Allgemeinverfügung aber nur zur Folge, soweit es sich um vollständig nach dem Inkrafttreten der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) am 10.04.2020, 00:00 Uhr, eingetretene Lebenssachverhalte handelt, nicht aber solche, die davor (also bis 09.04.2020, 24:00 Uhr) eingetreten sind, regelungsbedürftig waren und dies bis zum Ablauf bereits entstandener Quarantänepflichten geblieben sind.

Quarantänepflichten, die gemäß den Ziff. 2 und 3 der Allgemeinverfügung bis 09.04.2020, 24:00 Uhr, entstanden sind, müssen nach der jetzigen Regelung in Ziff. 4 a der Allgemeinverfügung über diesen Zeitpunkt hinaus weiter befolgt werden. Diese Regelung stützt sich auf § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Die Anordnung ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) gerechtfertigt, weil in den internationalen Risikogebieten und in den besonders belasteten Gebieten in Deutschland, zu denen das Robert-Koch-Institut bis 09.04.2020 Festlegungen getroffen hat, die deutlich höhere Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bestand als dies in den übrigen Gebieten der Fall war. Vertretbar erscheint es lediglich, den hiernach noch quarantänepflichtigen Personen über die Regelung in Ziff. 7 der Allgemeinverfügung hinaus bei Vorliegen der Voraussetzungen in § 2 Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) auf Antrag die Aufhebung der Quarantänepflicht zu gewähren, wenn dies im Einzelfall infektionsepidemiologisch vertretbar ist.

3. Das **Wirksamwerden** dieser Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut ergibt sich aus Art. 41 Abs. 4 Satz 4, Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

STADT LANDSHUT  
Landshut, 14.04.2020

Alexander Putz  
Oberbürgermeister